



Körperpergefühlsstörungen hätten in ihm die Vermutung geweckt, er sei durch chemische Substanzen am Arbeitsplatz vergiftet worden. In der Folge habe er mit Akribie versucht, diesen Einflüssen auf die Spur zu kommen und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Für Aussenstehende habe er eine als wahnhaft wahrgenommene Energie und Selbstüberzeugung von pseudo-naturwissenschaftlichen Theorien entwickelt, wie Giftstoffe in seinen Körper hätten gelangen können. Der Versicherte lasse bis heute nur wenige Menschen näher an sich herankommen. Mit grossem Aufwand habe er seine Adoptionssituation klären wollen; insbesondere habe er versucht zu erfahren, wer seine leibliche Mutter sei. Er habe keine Mühe gescheut, im Schriftverkehr mit deutschen und schweizerischen Behörden seine Nachforschungen zu betreiben, was letztlich erfolglos geblieben sei. Von mehr oder weniger allen staatlichen und privaten Institutionen fühle er sich betrogen und hintergangen und habe dabei ein ziemlich kompaktes paranoides Feindbild entwickelt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem psychiatrischen Bericht vom 31. März 2007 geht hervor (Urk. 3/3 S. 2), dass sich der Versicherte jeweils zu Gesprächen eingefunden hat, dabei aber regelmässig in einem langen Monolog über seine ihn beschäftigenden Themen referiert habe, weshalb eine eigentliche fachtherapeutische Einflussnahme kaum stattfinden können. Er habe sich dabei in einen heftigen Zorn hineingeredet, der bedrohlich gewirkt habe. Sein wahnhaftes Denken habe jeweils keine Korrektur zugelassen. Im Zusammenhang mit der revisionsweisen Überprüfung der Invalidenrente sei es am 8. Dezember 2003 zu einem erneuten Kontakt in der Praxis gekommen. Obwohl es sich bei der Revision um eine harmlose Sache gehandelt habe, habe der Versicherte den Sachverhalt unnötig aufgebauscht und sich als Opfer der behördlichen Willkür und Verfolgung gesehen. Dabei habe sich gezeigt, dass der Versicherte, was sein eigenes Verhalten und Verschulden anbelange, unfähig zur Selbstkritik sei. Dies geschehe zwar nicht in bewusst bösartiger Weise, sondern sei eine Folge seiner schweren chronischen Wahnstörung.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Den Berichten von Dr. E. \_\_\_ ist zu entnehmen, dass das Leiden des Versicherten im Übergangsbereich einer schweren paranoiden Persönlichkeitsstörung angesiedelt werden muss. Aus diesem Grund erachtete der Psychiater die Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers zwar nicht als aufgehoben, aber als dauerhaft beeinträchtigt, was verunmöglichliche, dass er die Tragweite seines Handelns abzuschätzen vermöge (Urk. 3/3 S. 2). Daher habe ihm während der Dauer seiner Arbeitseinsätze auch das Bewusstsein gefehlt, die entsprechend erzielten Einkommen melden zu müssen (Urk. 3/2 S. 2). Dass sich der Beschwerdeführer der Zusammenhänge zwischen Einkommen und Zusatzleistungen nicht bewusst war, geht auch aus dem psychiatrischen Bericht vom 9. September 2008 (Urk. 12/6) hervor. Selbst mit grossem Aufwand und Einfühlungsvermögen gelang es Dr. E. \_\_\_ nicht, einen wirklichen affektiven Rapport herzustellen; das Gespräch, welches sich auf die Meldepflicht bezogen habe, sei eine äussere Fassade ohne Inhalt geblieben. Er, Dr. E. \_\_\_, habe den Versicherten ein zweites Mal mit der klaren Aufgabe zum Gespräch aufgeboten, sich zur Sache Gedanken zu machen, worauf der Versicherte mit einem Wirrwarr von Papieren erschienen sei, wirre Notizen vorgezeigt habe und er sei ausserstande gewesen, zu den gestellten Fragen Stellung zu beziehen. Der unproduktive Redefluss habe praktisch nur mit einem beinahe gewaltsamen Abbrechen beendet werden können (Urk. 12/6 S. 1 f.). Aufgrund der beim Beschwerdeführer aufgrund seiner paranoiden Störung gegebenen Unfähigkeit, zielgerichtet und logisch zu denken, muss gestützt auf die Einschätzung von Dr. E. \_\_\_

mit Bezug auf die Meldepflicht von einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit ausgegangen werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daran vermag auch die Aussage des Beschwerdeführers, ein Rechtsanwalt habe ihm die Auskunft erteilt, Nebenverdienste müssten nicht gemeldet werden, nichts zu ändern. Denn es ist aktenkundig, dass der dem Versicherten zuerkannte Invaliditätsgrad von 70 % eine Erwerbstätigkeit in einem reduzierten Ausmass nicht ausschliesst, und solche Einkünfte die Höhe der Invalidenrente nicht tangieren. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass diese Auskunft im Zusammenhang mit der Invalidenrente erteilt worden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Weiteren fest steht, dass die Staatsanwaltschaft A.\_\_\_\_ ihrerseits die Untersuchung betreffend Betrug gestützt auf den Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ vom 27. Dezember 2006 eingestellt hat (Urk. 3/5). Wenn sie dem Beschwerdeführer dennoch die Kosten der Untersuchung auferlegt hat und dabei davon ausging, der Versicherte habe die Untersuchung durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht (Urk. 3/5), so steht dies der vorliegenden Einschätzung, wonach allenfalls von leichter Fahrlässigkeit auszugehen ist (Erw. 3.2.3) nicht entgegen. Denn leichtfertiges Benehmen als Grund für eine Kostenaufgabe beinhaltet eine nur leichte Nachlässigkeit. Dass selbst die Beschwerdegegnerin davon ausging, der Versicherte sei sich aufgrund seines unstillen psychischen Zustandes der Meldepflichten nicht ganz bewusst gewesen, geht sogar aus dem Schreiben an den Revisor des kantonalen Sozialamtes vom 11. September 2006 hervor (Urk. 12/5).

3.3 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend steht aufgrund der Akten fest, dass der Beschwerdeführer mit Bezug auf die ihm obliegende Meldepflicht eingeschränkt urteilsfähig gewesen ist, weshalb die Verletzung der Meldepflicht - wenn überhaupt - lediglich eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Der gute Glaube wird durch eine nur leichte Fahrlässigkeit aber nicht ausgeschlossen. Somit bleibt zu prüfen, ob die zweite, kumulativ zu erfüllende Erlassungsvoraussetzung der grossen Härte gegeben ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 27. Mai 2008 aufzuheben und die Sache an sie zurückzuweisen ist, damit sie prüfe, ob die Rückerstattung für den Beschwerdeführer eine grosse Härte bedeuten würde, und sie hernach über das Erlassgesuch erneut entscheide.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Stadt Y.\_\_\_\_, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 27. Mai 2008, aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erw. 3.3 verfähre und über das Erlassgesuch erneut verführe.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Gesetzlicher Betreuungsdienst GBD der Stadt Y.\_\_\_\_
- Stadt Y.\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.